

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 3	29. Mai 2019	
-------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Änderung der Zulassungszahlsatzung WS 2019/2020 der Universität Bremen vom 28. Mai 2019	Seite 113
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Biology“ der Universität Bremen vom 10. April 2019	Seite 123
Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Space Engineering I“ und „Space Engineering II“ der Universität Bremen vom 22. Mai 2019	Seite 127
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatics“ der Universität Bremen vom 22. Mai 2019	Seite 133
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ der Universität Bremen vom 15. Mai 2019	Seite 139
Angebotspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ der Universität Bremen vom 15. Mai 2019	Seite 143

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ an der Universität Bremen

Vom 15. Mai 2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 hat auf seiner Sitzung am 15. Mai 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

Veranstalter

Das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ (Kurztitel: Weiterbildendes Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 8 in Kooperation mit dem Zentrum für Arbeit und Politik und der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildenden Studiums „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ sind insgesamt 30 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat an der Universität Bremen erworben.

(3) Unter den in § 7 definierten Voraussetzungen wird mit dem Erwerb des Zertifikats zusätzlich eine fachgebundene Hochschulreife erworben.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ wird gemäß § 2 Absatz 3 AT WB studiert.

(2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(3) Die Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

(4) Die Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.

(5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

(5) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 9 AT WB wird nicht angewendet.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Fachgebundene Hochschulreife

(1) Die Teilnehmenden, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und den Antrag auf Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife bei Zulassung zum Studium gestellt haben, erwerben mit dem Zertifikat die fachgebundene Hochschulreife für folgende grundständige Studienfächer:

Bachelorstudiengänge an der Universität Bremen:

1. Integrierte Europastudien
2. Kulturwissenschaft
3. Philosophie
4. Politikwissenschaft
5. Public Health
6. Religionswissenschaft
7. Soziologie

Bachelorstudiengänge an der Hochschule Bremen:

1. Studiengang „Soziale Arbeit“
2. Internationaler Studiengang „Politikmanagement“ (ISPM)

(2) Soll das Studienfach, für das die fachgebundene Hochschulreife erworben wurde, nur als Komplementärfach studiert werden, so ist in dem zu wählenden Profildach eine Einstufungsprüfung gemäß der Zulassungs- und Prüfungsordnung der Universität Bremen über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsanforderungen für die Einstufungsprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife gemäß § 33 Absatz 5 Nummer 1 in Verbindung mit § 57 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der jeweils geltenden Fassung abzulegen, soweit das Profildach nicht im Fächerkatalog gemäß Absatz 1 enthalten ist.

(3) Personen, die zum Zeitpunkt der Zulassung über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, erwerben mit dem Zertifikat keine fachgebundene Hochschulreife.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende der Weiterbildung, die ab Wintersemester 2019/20 das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ aufnehmen.

(2) Die Teilnahme am Weiterbildenden Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“ ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung in Abstimmung mit dem Zentrum für Arbeit und Politik festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 22. Mai 2019

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 3: Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1: Studienverlaufsplan für das Weiterbildende Studium „Sozialwissenschaftliche Grundbildung“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Zeitraum	Modultitel	CP	Modultyp (P/WP/W)
1. Trimester	Einführungsmodul „Individuum und Gesellschaft“	6	P
2. und 3. Trimester	Theoriemodul „Gesellschaft analysieren“	9	P
2. Studienjahr	Projektmodul „Gesellschaft erforschen“	15	P

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
08_SG_01	Einführungsmodul „Individuum und Gesellschaft“	Introductory module „Individuals and Society“	6	P	KP		PL: 2 SL: 0
08_SG_02	Theoriemodul „Gesellschaft analysieren“	Theory module „Society Analysis“	9	P	KP		PL: 3 SL: 1
08_SG_03	Projektmodul „Gesellschaft erforschen“	Project module „Investigating Societies“	15	P	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer, CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)